

B E R I C H T I G U N G

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Dauelsen, Eissel, Eitze, Scharnhorst und Walle der Stadt Verden (Aller) (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Verden (Aller) betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Verden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.

(2) Für Nutzungsrechte an Grabstellen, die vor dem 01.01.2025 erteilt wurden, werden die Friedhofsunterhaltungsgebühren für einen Zeitraum von drei Jahren erhoben. Beträgt die Restlaufzeit bis zum Ende der Ruhefrist weniger als drei Jahre, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Bei den Friedhofsunterhaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld zum Beginn des letzten Jahres des dreijährigen Erhebungszeitraumes beziehungsweise zum Beginn des Jahres, in dem die Ruhefrist endet.

(3) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühren entstehen, wenn die ihr zugrunde liegenden Amtshandlungen erbracht oder die begehrten Leistungen gewährt wurden.

(4) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufdatums alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern. Bei Mehrfachgrabstätten sind bei Neuelegungen alle laufenden Nutzungsrechte auf ein einheitliches Ablaufdatum zu verlängern. Für Nutzungsrechte, die ab dem 01.01.2025 erteilt werden, werden keine eigenständigen Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Außerdem ist bei Nutzungsrechten, die ab dem 01.01.2025 erteilt werden, die spätere Grababräumung enthalten.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/in einer

Sarggrab:

1.	Wahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit, verlängerbar	1.050,00 €
1.a)	Verlängerung zu 1.	1 Jahr Ruhezeit	52,50 €
1 b)	Verlängerung zu 1.	1 Jahr Ruhezeit	26,25 €

ab der 3. Wahlgrabstelle einer Mehrfachgrabstätte

2. **Wiesengrabstelle mit liegendem Grabmal**

		20 Jahre Ruhezeit, verlängerbar	2.350,00 €
		Grabpflege erfolgt durch Stadt Verden	
2.a)	Verlängerung zu 2.	1 Jahr Ruhezeit	117,50 €

Urnengrab:

3.	Wahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit, verlängerbar	755,00 €
3.a)	Verlängerung zu 3.	1 Jahr Ruhezeit	37,75 €

4. **Urnengrabstelle mit liegendem Grabmal**

		20 Jahre Ruhezeit, verlängerbar	1.240,00 €
		Grabpflege erfolgt durch Stadt Verden	
4.a)	Verlängerung zu 4.	1 Jahr Ruhezeit	62,00 €

5.	Baumgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit, verlängerbar	1.440,00 €
		Grabpflege erfolgt durch Stadt Verden	

5.a)	Verlängerung zu 5.	1 Jahr Ruhezeit	72,00 €
------	--------------------	-----------------	----------------

6.	Anonyme Grabstelle	20 Jahre Ruhezeit	1.240,00 €
		Grabpflege erfolgt durch Stadt Verden	

Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstelle

7.	Urne (zusätzlich)	20 Jahre Ruhezeit	645,00 €
7.a)	Verlängerung zu 7.	1 Jahr Ruhezeit	32,00 €

Umsatzsteuer

8.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	in Höhe der gesetzlichen Grundlage
----	--	---

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Nutzungsrechte an Grabstellen, die vor dem 01.01.2025 erteilt wurden und die sich noch in der Ruhefrist befinden werden Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Nach Ablauf der Ruhefrist werden keine weiteren Unterhaltungsgebühren erhoben. Für die Verlängerung dieser Nutzungsrechte gelten die Gebührensätze nach § 5 dieser Satzung. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren decken anteilig die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe durch den Bauhof der Stadt Verden (Aller).

1.	Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und je Jahr	17,50 €
----	--	----------------

§ 7 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarifen erhoben.

1.	Kapelle je Nutzung	250,00 €
----	--------------------	-----------------

§ 8 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sargbeisetzung

1.	Sarggrab	750,00 €
2.	Kindersarggrab (bis 5. Lebensjahr)	416,50 €

Urnenbeisetzung

3.	Urnengrab	250,00 €
----	-----------	-----------------

Umbettungen

4.	Umbettung	nach den tatsächlich entstandenen Kosten
----	-----------	---

5.	<u>Bewuchs entfernen</u> (Sträucher und Büsche bis 10 Stammdurchmesser)	65,00 €
----	---	----------------

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Genehmigung eines Grabmals | 24,00 € |
| 2. | Genehmigung einer Umbettung (15 Abs. 2 BestattG) | 144,00 € |

§ 10 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Verden (Aller) - Friedhofsgebührensatzung vom 17.11.2009“, zuletzt geändert am 16.12.2021, außer Kraft.

Verden (Aller), 10.12.2024

gez. Brockmann

(L. S.)